

3. 448. a (3) Nr. 16524.

Circular-Verordnung
der k. k. Finanz-Landes-Direction für
Steiermark, Kärnten und Krain an
sämmliche Bezirks-Verwaltungen,
ausübenden Gefällsämler und Organe.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit
Verordnung vom 19. August 1849, Z. 8898
F. M., aus Anlaß der obwaltenden Valuta-
Verhältnisse festgesetzt, daß, bis auf weitere Wei-
fung, die zum Verbräuche für das lomb. venet.
Königreich bestimmten, gesetzlich der Verzollung
unterliegenden Waren nur bei einem der dazu be-
fugten Zollämter des genannten Königreiches der
Eingangverzollung unterzogen werden dürfen.

Es wurde demnach den Zollämtern des Käu-
ferlandes, und mit dem hohen Ministerial-Er-
lasse vom 18. Juni 1851, Z. 16876, auch
jenen der Kronländer Tirol und Vorarlberg un-
tersagt:

- Waren, welche für das lomb. venet. König-
reich bestimmt sind, der Eingangverzollung
zu unterziehen;
- für jene bereits verzollten Waren, welche in
das lomb. venet. Königreich versende. wer-
den, Erfas- oder Anweissbollen für den
inländischen Verkehr auszustellen;
- für die zur Versendung in das lomb. venet.
Königreich bestimmten Waren Sicherstellungen
im Baren mit der Wirkung anzunehmen,
daß der erlegte Betrag bei einem Zollamte
des lomb. venet. Königreiches zurückerstattet,
oder als Gebührenzahlung in Rechnung ge-
bracht werde.

Aus Anlaß einer von den Zuckerraffinerien
des lombard. venet. Königreiches darüber vorge-
brachten Beschwerde, daß die Zuckerraffinerien
der deutschen Kronländer durch die Valuta-Ver-
hältnisse in den Stand gesetzt sind, ihre Zucker-
erzeugnisse mit Vortheil in das lomb. venet.
Königreich, also in das natürliche Absatzgebiet
der dortigen Raffinerien zu versenden, wodurch
die Betriebfähigkeit der Letztern auf das Neu-
ferste gefährdet werde, findet sich das hohe k. k.
Finanz-Ministerium zu Folge Verordnung vom
9. August l. J., Z. 22835₁₀₁₃, in Berücksich-
tigung der obwaltenden Verhältnisse und in
Anwendung der mit den Erlassen vom 19. Au-
gust 1849, Z. 8891 F. M., und 18. Juni
1851, Z. 16876₇₈₆, bestimmt, für die Dauer
der gegenwärtigen Umstände, den Zoll- und Con-
trollämtern dieses Verwaltungsgebietes bis auf
weitere Weisung über Zuckersendungen jeder Art,
welche für das lomb. venet. Königreich bestimmt
sind, die Ausstellung von Erfasbollen oder Ver-
sendungskarten zu untersagen.

Dies wird zur Wissenschaft und Darnachach-
tung mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß
diese Anordnung sogleich in Wirksamkeit zu tre-
ten hat, sobald sie jedem einzelnen Zoll- oder
Controllamte zugekommen seyn wird.

Graz am 12. August 1851.

Franz Fav. Spurny,
k. k. Ministerialrath und Finanzdirector.
Frühau,
k. k. Finanzrath.

3. 451. a (3) Nr. 15915.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Finanz-
Landes-Direction wird bekannt gemacht, daß bei
derselben über die Verfrachtung des Tabakma-
terials und anderer Gefällsgegenstände von Für-
stenfeld nach Graz und zurück, für das Sonnen-
jahr 1852, oder für die zwei oder drei Sonnen-
jahre 1852, 1853 und 1854, durch eine Con-
currenzverhandlung mittelst schriftlicher Offerte ein
vertragsmäßiges Uebereinkommen getroffen werden
wird, wozu Diejenigen, welche dieses Transport-
geschäft zu übernehmen beabsichtigen, mit dem
Beisatze eingeladen werden, daß die in einem

Jahre zu verführende Quantität im Sporco-
wichte von Fürstenfeld nach Graz, in beiläufig
11.000 Zentner, und von Graz nach Fürsten-
feld in beiläufig 700 Zentner bestehen dürfte, und
die versiegelten Offerte mit der Aufschrift: „Anbot
zur Tabakmaterial-Verfrachtung von Fürsten-
feld nach Graz und zurück“ — bis 26. Sep-
tember 1851 um 12 Uhr Mittags im Vorstand-
Bureau der k. k. Finanz-Landes-Direction für
Steiermark, Krain und Kärnten einzureichen, oder
bis dahin einzusenden sind.

Es werden nur jene Offerte berücksichtigt
werden:

- welche einen bestimmten Preis enthalten;
- die Verbindlichkeit ausdrücken, sich den
bei der Finanz-Landes-Direction in Graz und
Wien, oder bei der Tabakfabriks-Verwaltung
in Fürstenfeld zur Einsicht vorliegenden Contract-
bedingungen zu fügen, und
- welche mit der Quittung über das zur
Sicherstellung ihres Angebotes bei der Cameral-
Bezirks-Casse zu Graz, oder jener der übrigen
Cameral-Bezirks-Verwaltungen, oder bei der
Tabakfabriks-Casse zu Fürstenfeld erlegte, auf
Ein Tausend Gulden C. M. festgesetzte Angeld be-
legt seyn werden.

Die Offerten bleiben bis zur erfolgten Ent-
scheidung für ihre Anbote rechtsverbindlich, nach
erfolgter Entscheidung aber wird das Angeld den-
jenigen, deren Anbote nicht angenommen werden,
sogleich zurückgestellt, das Badium jenes Offeren-
ten aber, dessen Anbot angenommen wird, bis
zum Erlage der Caution, welche auf den Betrag
von zwei Tausend Gulden C. M. festgesetzt wird,
zurückbehalten.

Die Caution ist binnen 14 Tagen, vom
Tage, als dem Meistbietenden die Annahme
seines Offertes bekannt gemacht wird, vollstän-
dig zu leisten, widrigens es der k. k. Finanz-
Landes-Direction frei stehen wird, entweder
das erlegte Angeld, als dem Staatschätze ver-
fallen, einzuziehen, oder auf Gefahr und Kosten
des durch die Unterlassung des bedingenen Cau-
tions-Erlages vertragsbrüchigen Contrahenten
über die von ihm erstandene Leistung einen neuen
Vertrag mit wem immer auf die der Finanz-
Landes-Direction beliebige Art einzugehen.

Graz am 11. August 1851.

3. 447. (3) Nr. 9041.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung
in Laibach wird hiermit zur Kenntniß gebracht,
daß für den Mauthbezug an den Wegmauthsta-
tionen Senozec, Adelsberg und Planina, dann
an der Weg- und Brückenmauthstation zu Prä-
wald eine wiederholte Versteigerung am 6. Sep-
tember 1851 um 10 Uhr Vormittags im Amts-
locale des k. k. Verwaltungsamtes der Cameral-
Herrschaft zu Adelsberg, auf Grundlage der all-
gemeinen Kundmachung der hochlöblichen k. k. Fi-
nanz-Landes-Direction vom 26. Juni l. J., Z.
12479, und der daselbst enthaltenen Bestimmun-
gen für die Bewaltungsjahre 1852, 1853 und
1854 werde abgehalten werden.

Zum Ausrufspreise für alle vier Stationen,
Senozec, Präwald, Adelsberg und Planina,
wird der Betrag von 38.600 fl. M. M. ange-
nommen werden.

Die schriftlichen, gehörig gestämpelten, mit
den vorgeschriebenen Badien belegten Offerte kön-
nen hieramts bis zum 4. September l. J. 2 Uhr
Nachmittags eingebracht werden.

Pachtlustige werden zu dieser Verhandlung
mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitations-
bedingungen hieramts, wie auch bei der k. k. Fi-
nanzwach-Bezirks-Leitung, Nr. VI, in Adels-
berg in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen
werden können.

k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach
am 13. August 1851.

3. 450. a (3) Nr. 3176.

E d i c t

des k. k. Oberlandesgerichtes für
Kärnten und Krain.

In Gemäßheit des neuerlichen hohen Justiz-
Ministerial-Erlasses vom 7. August l. J., Z.
10011, wird zur Besetzung der im Kronlande
Krain noch erledigten Advocaten-Stellen, und
zwar: 2 am Sitze des Landesgerichtes Neustadt,
2 am Sitze des Bezirkscollegialgerichtes in Gott-
schee, 2 am Sitze des Bezirkscollegialgerichtes
in Dreffsen, 1 am Sitze des Bezirkscollegialgerich-
tes in Radmannsdorf, 1 am Sitze des Bezirks-
collegialgerichtes in Adelsberg, 1 am Sitze des
Bezirkscollegialgerichtes in Wippach, und 1 am
Sitze des Bezirkscollegialgerichtes in Tschernembl,
ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine dieser Advocaten-
Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche
unter Nachweisung des Alters, der vorgeschriebe-
nen Befähigung, Sprachkenntnisse, allfällige
Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Ver-
hältnisse mit den Justizbeamten, und ihre Unbe-
scholtenheit längstens binnen 3 Wochen, von der
ersten Einschaltung dieses Edictes in die Wiener
Zeitung gerechnet, bei dem k. k. Oberlandes-
gerichte für Kärnten und Krain zu überreichen.

Klagenfurt am 14. August 1851.

3. 452. a (3) Nr. 9264.

Realitäten-Verpachtung.

Am 29. August 1851, Vormittag von 9
bis 12 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Reichs-
domaine Laibach mehrere dieser Domaine gehörige
Meierei-Gründe, bestehend in Aekern, Wiesen
und Hutweiden, mittelst öffentlicher Versteigerung
auf sechs Jahre, nämlich vom 1. November 1851
bisher 1857, verpachtet werden; wozu Pachtlu-
stige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß
die Licitationsbedingungen hieramts täglich einge-
sehen werden können.

k. k. Verwaltungsamt der Reichsdomaine
Laibach am 31. Juli 1851.

3. 443. a (2) Nr. 1400.

Erledigte Katechetenstelle an der
Normalhauptschule in Laibach.

An der k. k. Normalhauptschule zu Laibach
ist durch Beförderung die Katechetenstelle mit
dem fixen Gehalte von jährlichen 500 fl. und
einer Remuneration von jährlichen 200 fl. für
den Vortrag der Katechetik an die Theologen
des IV. Jahrganges, in Erledigung gekommen.
— Zur Wiederbesetzung dieses Lehramtes wird
am 13. November d. J. bei diesem Consistorium
die Concursprüfung abgehalten werden. — Es
haben demnach diejenigen Diöcesanpriester, welche
diese Stelle zu erhalten wünschen, am Vortage
der Prüfung bei diesem Consistorium sich per-
sönlich zu melden, und ihre diesfälligen Bittge-
suche, welche mit dem Taufscheine, den Studien-,
Moralitäts- und andern Zeugnissen über ihre
bisherige Dienstleistung belegt seyn müssen, hier
zu überreichen, am Tage darauf aber um 8 Uhr
Früh zur schriftlichen und mündlichen Prüfung
in der Consistorial-Kanzlei zu erscheinen.

Hievon wird der wohllehrwürdige Diöcesan-
clerus mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß
der Normalhauptschule-Katechet den Theologen des IV.
Jahrganges einstweilen zwar nur die Katechetik
vorzutragen, späterhin aber auch den Unterricht
in der Pädagogik für dieselben zu übernehmen
haben wird, und daß schon die Concursprüfung
sich auch darauf beziehen werde.

F. B. Consistorium Laibach am 18. Au-
gust 1851.

3. 455. a. (1)

Kundmachung
über

Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Karster Hofgestütamate wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der für das k. k. Karster Hofgestüt zu Lippiza und Prostranegg im Verwaltungsjahre 1852 erforderliche Haferbedarf von beiläufigen 9500 Mehen, im Wege der öffentlichen Concurrenz, jedoch mit Beseitigung der Licitation, unter nachstehenden Bedingungen werde beigeschafft werden, und zwar:

1. Muß der Hafer vollkommen trocken, nicht geneht oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen anderen Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widelichen Geruch, und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Netto-Gewichte wenigstens 48 Pfund schwer seyn.

2. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

nach Lippiza			
im Monate	December	1851	1000 Mehen
»	Jänner	1852	1000 »
»	März	»	1000 »
»	April	»	1500 »

nach Prostranegg			
im Monate	November	1851	1300 Mehen
»	Jänner	1852	1000 »
»	März	»	1000 »
»	April	»	1000 »

nach Sichelhof			
im Monate	November	1851	700 Mehen

3. Hat der Lieferungsübernehmer das betreffende Quantum bis auf Ort und Stelle für eigene Rechnung zu überführen, und wird nur jene Quantität als abgeliefert betrachtet, welche dem k. k. Hofgestütamate qualitätsmäßig zugemessen wird.

4. Wird am 11. September 1851 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Sessana um die 10. Vormittagsstunde über vorstehende Quantitäten die geeignete Verhandlung vorgenommen werden, zu welcher jeder Lieferungslustige seinen Preisangebot auf ganze einzelne, genau zu bezeichnende Parthien, oder auf das ganze Quantum schriftlich und versiegelt entweder am 10. in den gewöhnlichen Amtsstunden, oder am 11. September d. J., längstens zwischen 9 und 10 Uhr Vormittags zu überreichen, und zugleich zur Sicherstellung des k. k. Hofgestütamtes eine aus dem Preisangebote und aus dem zu erstehen beabsichtigenden Quantum mit 10 pCt. entfallende Caution entweder in Barem oder in k. k. Staatsschuldverschreibungen, nach dem letztbekanntem Wiener Börse-Course, oder mittelst Hypothekar-Instrumenten gegen ämtliche Bestätigung um so gewisser beizuschließen hat, als später, nämlich am 11. September 1851, nach dem Schlage der 10. Vormittagsstunde eingereicht werdende Preisangebote, oder solche, welche nicht mit der vorgeschriebenen Caution versehen sind, ganz unberücksichtigt werden zurückgestellt werden.

5. Nach beendeter Concurrenz-Verhandlung werden jenen Lieferungslustigen, deren Anbote nicht annehmbar befunden werden, die eingelegten Cautionen sogleich zurückgestellt; von denjenigen hingegen, welche die Mindestbieter einzelner Parthien oder des ganzen Quantum verbleiben, zurückbehalten werden.

Die Bestimmung dieser Caution soll darin bestehen, daß das k. k. Hofgestütamt, im Falle der Lieferungübernehmer zu gehöriger Zeit die erstandene Quantität in der festgesetzten Qualität einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt werde, die abgängige Quantität auf Kosten und Gefahr des Lieferungübernehmers herbeizuschaffen, und hat Letzterer im erforderlichen Falle das k. k. Hofgestütamt auch mit seinem anderweiten, wie immer Namen habenden Vermögen schadlos zu halten.

6. Sollte der Lieferungübernehmer die baldmöglichste Ueberkommung seiner eingelegten Caution beabsichtigen, so wird demselben gestattet, statt der Caution von dem übernommenen Haferquantum 10 pCt. in Natura gegen Empfangsbefätigung einzuliefern, welches 10 pCt. Quantum, oder die Caution, so lange von dem k. k. Hofgestütamate

aufbewahrt wird, bis die betreffenden Haferparthien vollkommen eingeliefert sind.

7. Der Mindestbieter einer oder mehrerer Parthien, oder des ganzen Quantum wird zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit sogleich bei Uebergabe seines schriftlichen und versiegelten Offertes verpflichtet, das k. k. Hofgestütamt hingegen erst nach erfolgter Ratification von Seite des hochlöblichen k. k. Oberstallmeisteramtes. Wird die Ratification verweigert, so wird auch der Mindestbieter unter Rückstellung der eingelegten Caution seiner Verpflichtung enthoben.

8. Die Einlieferung einer übernommenen Haferparthie kann binnen des bezeichneten Termines auf ein Mal ganz, oder theilweise geschehen, und verspricht das k. k. Hofgestütamt die bare Bezahlung jedesmal, nach Maß der erfolgten ganzen oder theilweisen Einlieferung dergestalt zu leisten, daß der Lieferungsübernehmer mit Zuversicht darauf rechnen kann, vom 1. November 1851 angefangen, sogleich für jede eingelieferte Quantität sein Geld gegen classenmäßig gestämpelte Quittung zu erhalten.

9. Das 10% Haferquantum, welches ein Lieferungsübernehmer als Caution eingeliefert haben sollte, wird erst nach erfolgter gänzlicher Einlieferung der zu liefern übernommenen Parthien bezahlt werden.

10. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamate in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche der dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirkshauptmannschaft, nämlich für Lippiza jener zu Sessana, und für Prostranegg der zu Adelsberg, welcher in diesem Falle der schriftliche Contract zur Einsicht mittzutheilen kömmt, zu unterziehen.

11. Endlich wird der Uebernehmer einer oder mehrerer Haferparthien den classenmäßigen Stempel zu einem Contractemplare beizubringen haben.

12. Sollte ein oder der andere Lieferungslustige vor der Concurrenz-Verhandlung nähere Aufklärungen über vorstehende Bedingungen einholen wollen, so hätte sich derselbe mündlich oder schriftlich, im letzteren Falle aber mittelst frankirter Briefe an das k. k. Hofgestütamt zu wenden.

13. Endlich wird ausdrücklich bestimmt, daß die aus dem Lieferungsvertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das allerhöchste Hofärar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionsschritte, bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

Lippiza den 20. August 1851.

3. 1058. (1) Nr. 4939.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 10. August 1850 verstorbenen Jule's Johann Drenik von Zirkniß, und der den 17. eben desselben Monates und Jahres verstorbenen Maria Drenik von ebendort, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 26. September 1851 Früh 9 Uhr hieran zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 30. Juni 1851.

3. 1012. (2) ad Nr. 2437.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Caspar Perrić von Slapp, in die executive Teilberufung der dem Johann Ferjančič von ebendort geböhrigen und laut Schätzungsprotocoll vom 3. März 1851, 3. 1181, auf 4406 fl. bewertheten Realitäten, als: des Hauses sub Conf. Nr. 63 in Slapp sammt Stallung, Keller und Hof, des Ackers Brajda nad hišo, des Ackers Brajda ta dolejna per hiši, des Ackers u Mlakah nad potjo, des Ackers u Mlakah pod potjo, der Wiese u Mlakah pod potjo, der Wiese na polji, im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Wippach sub Urb. Fol. 201, Nr. 29; — des Gemeindeantheiles Acker

Pouseleo sub Urb. Fol. 245, Rectf. 3. 8; — der Wiese u Stangah per verhlenim malnu sub Urb. Fol. 103, Nr. 3. 355, mit dem Acker Brajda pod Stajami, — und endlich des Weingartens u Kesnenk, der Dedniß u Lashnah, und des Weingartens na Kald sub Urb. Fol. 38, Rectf. 3. 131, sämmtlich im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Wippach vorkommend, wegen dem Executionsführer schuldigen 83 fl. 10 kr. gemilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 22. September d. J., dann den 23. October, und den 24. November d. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Hause des Executen mit dem Beisatze angeordnet, daß obige Teilberufungsobjecte bei der letzten Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

k. k. Bezirksgericht Wippach den 18. Mai 1851.
Der Bezirksrichter:
Dr. Thomšič.

3. 1013. (2) Nr. 2673.

E d i c t

Von dem k. k. Bezirkscollegialgerichte Wippach wird bekannt gemacht: Es habe Franz Krežihž von Ušja, Haus Nr. 46, gegen Mathias Cajhen von Ušja, und dessen unbekannt wo befindliche Erben, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes der, im Grundbuche der Herrschaft Wippach auf Namen des Mathias Cajhen vergewährten Realitäten, vor diesem k. k. Bezirkscollegialgerichte überreicht, worüber die Tagsetzung zur Verhandlung auf den 14. November d. J. angeordnet wurde.

Da diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten oder seiner allfälligen Erben unbekannt ist, so wird demselben auf seine Gefahr und Kosten zur Vertretung der Anton Bratina von Ušja als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Der Beklagte Mathias Cajhen hat daher zu dieser Verhandlung selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe mitzutheilen oder einen andern Vertreter zu bestimmen und diesem Gerichte namhaft zu machen, widrigens er sich die Folgen selbst beizumessen hätte.

k. k. Bezirkscollegialgericht Wippach am 31. Mai 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath:
Dr. Thomšič.

3. 1044. (2) Nr. 3791.

E d i c t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft der den 5. August 1851 verstorbenen Josepha Gallorger, gewesenen Krämerin zu Moraižh, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 3. Sept. l. J. früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Wartenberg am 18. August 1851.

3. 1017. (3) Nr. 2112.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Großlasić haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 27. Februar 1851 verstorbenen Bez. Wundarztes Jos. Drachšler von Großlasić, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 12. Sept. d. J. zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

k. k. Bez. Gericht Großlasić am 26. Juli 1851.
Der k. k. Bezirks-Richter:
Panian.

3. 1022. (2)

Beachtenswerthe Anzeige für Dominien, Gemeinden und Besitzer von gemeinschaftlichen Waldungen und sonstigen Grundstücken.

Ein in der Geometrie practisch ausgebildetes Individium, welches bereits 21 Jahre mit der Bertheilungs-Arbeit beschäftigt ist, mehrere tausend Joche sowohl Dominical- als Rustical-Wälder und Hutweiden vertheilt hat, und sich hierüber mit günstigen Zeugnissen auszuweisen vermag, wünscht künftighin mit derlei Aufträgen beehrt zu werden.

Näheres hierüber wird mündlich oder gegen portofreie Briefe mit der Chiffre: T. M. in der Krakau-Borsstadt H. Nr. 27, ertheilt.